

§65

Aufgaben anderer Organe

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der in ihrem Bereich tätigen Schiedskommissionen zu schaffen. Das umfaßt insbesondere folgende Verpflichtungen,

- die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Anleitungs-materialien und Literatur bereitzustellen
- einen für die Beratung geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen
- die Protokollführung und Erledigung der Schreibarbeiten auf Anforderung zu sichern.

(2) Den Mitgliedern der Schiedskommissionen sind ihre notwendigen Auslagen auf ihren Antrag durch den Rat der Stadt oder der Gemeinde oder durch die Produktionsgenossenschaft zu erstatten.

(3) Notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit der Anleitung und Schulung entstehen, sind den Mitgliedern der Schiedskommissionen durch das Kreisgericht zu erstatten.

(4) Kommt ein für die Unterstützung der Schiedskommission Verantwortlicher seinen Verpflichtungen nicht nach, ist die Schiedskommission berechtigt, sich an das übergeordnete Organ zu wenden und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu fordern.

Berlin, den 4. Oktober 1968

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche

VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§66

Die Wahlperiode der im I. Quartal 1968 gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert zwei Jahre. Die Mitglieder sind zur Ausübung ihrer Funktion bis zur nächsten Wahl befugt, die im Zusammenhang mit der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte durchgeführt wird. Damit erfolgt der Übergang zur Wahlperiode nach § 6 Abs. 2 GGG.

§67

Der Minister der Justiz wird beauftragt, im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen.

§68

(1) Dieser Erlass tritt am 15. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Richtlinie des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBl. I S. 115) und der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufgaben der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Bildung von Schiedskommissionen (GBl. I S. 123) sowie der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 zum Abschluß der Bildung der Schiedskommissionen und über die Verlängerung ihrer Wahlperiode (GBl. I S. 47) aufgehoben.